

**Kleine Anfrage****Marion Schardt-Sauer (Freie Demokraten) vom 22.03.2021****Kinder- und jugendgerechte Zeugenvernehmungen im Strafverfahren****und****Antwort****Ministerin der Justiz****Vorbemerkung Fragesteller:**

Die rechtsstaatliche Ausgestaltung von Strafverfahren mit Zeugenvernehmungen von Minderjährigen erfordert, dass die kinder- und jugendspezifischen Besonderheiten im Verfahren hinreichend berücksichtigt werden.

Im Jahr 2015 hat das Deutsche Institut für Menschenrechte in dem Paper Policy Paper Nr. 34 (Kindgerechte Justiz - Wie der Zugang zum Recht für Kinder und Jugendliche verbessert werden kann) auf Basis von qualitativen Interviews mit in Gerichtsverfahren involvierten Kindern und Jugendlichen eruiert, welche Schwierigkeiten insbesondere in Strafverfahren existieren. Die Räumlichkeiten von Gerichten wirken danach auf Kinder und Jugendliche oftmals einschüchternd, sei es durch unüberschaubare Gerichtsgebäude, steril wirkende Gerichtssäle oder auch autoritär erscheinende richterliche Roben. Die Kinder und Jugendliche fühlten sich danach besonders in Warteräumen unwohl, die keine Abgrenzungsmöglichkeiten von wartenden Angeklagten oder anderen Personen boten. Ein gutes Anhörungszimmer beschrieben die Minderjährigen hingegen als eine helle Räumlichkeit, in der eine positive und konzentrierte Gesprächsatmosphäre möglich ist (z.B. mit Zimmerpflanzen und Stühle mit Kissen). Gerade wenn Kinder als Zeugen vernommen werden, muss der Rechtsstaat daher alles dafür tun, um eine für diese erträgliche Gesprächsatmosphäre zu schaffen.

Diese Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. In Hessen verfügen einige Gerichtsstandorte über als kind- und jugendgerecht deklarierte Anhörungsräumlichkeiten. Die konkrete Ausgestaltung dieser Räumlichkeiten unterscheidet sich jedoch deutlich. Gibt es seitens des Landes Hessen eine einheitliche Leitlinie für die Gestaltung von kind- und jugendgerechten Anhörungsräumlichkeiten?

Frage 2. Wenn ja: Wie sieht die Regelung diesbezüglich aus (z.B. hinsichtlich der Ausstattung/Größe etc.)? Wenn nein: Beabsichtigt die Hessische Landesregierung eine solche zu erstellen?

Die Fragen 1. und 2. werden wegen des Sachzusammenhangs zusammen beantwortet.

Die Einrichtung kind- und jugendgerechter Anhörungsräumlichkeiten hängt in hohem Maße von den örtlichen Gegebenheiten ab. Die Gerichte an den jeweiligen Standorten sollen in der Lage sein, Räumlichkeiten entsprechend den lokalen Anforderungen zu schaffen und zu gestalten. Hierbei werden diese vielerorts durch die hessenweit etablierten und durch die Landesregierung geförderten Opferhilfevereine unterstützt. Vor diesem Hintergrund ist die Erstellung einer einheitlichen Leitlinie derzeit nicht beabsichtigt.

Frage 3. An welchen Gerichtsstandorten gibt es in Hessen Gerichtssäle mit eigens kind- und jugendgerecht ausgestatteten Warteräumlichkeiten in unmittelbarer Nähe des jeweiligen Gerichtssaals? (Bitte um Benennung der einzelnen Gerichte.)

Eigens kind- bzw. jugendgerecht ausgestattete Warteräumlichkeiten in unmittelbarer Nähe zu den Strafgerichtssälen sind verfügbar am Oberlandesgericht, an den Landgerichten Frankfurt am Main, Fulda, Hanau, Kassel, Limburg an der Lahn, Marburg, Wiesbaden sowie an den Amtsgerichten Bad Hersfeld, Büdingen, Darmstadt (nutzbar auch durch das Landgericht Darmstadt), Dieburg, Friedberg, Hanau, Kassel, Korbach, Langen, Limburg an der Lahn, Marburg, Michelstadt, Rüsselsheim, Seligenstadt, und Wiesbaden.

Frage 4. An welchen Gerichtsstandorten gibt es in Hessen Räumlichkeiten, die kind- und jugendgerecht sind, sodass dort die Vernehmungen von Kindern und Jugendlichen stattfinden können? (Bitte um Benennung der einzelnen Gerichte.)

Frage 6. An welchen Gerichtsstandorten in Hessen ist zum jetzigen Zeitpunkt keine Videovernehmung von minderjährigen Zeugen in kind- und jugendgerechten Räumlichkeiten möglich?

Die Fragen 4. und 6. werden wegen des Sachzusammenhangs zusammen beantwortet.

Kind- bzw. jugendgerechte Räumlichkeiten bzw. Spielecken, in denen Vernehmungen stattfinden können, sind verfügbar am Oberlandesgericht, den Landgerichten Darmstadt, Frankfurt am Main, Fulda, Hanau, Limburg an der Lahn, Marburg, Wiesbaden sowie an den Amtsgerichten Alsfeld, Bad Hersfeld, Bad Homburg, Bensheim, Biedenkopf, Büdingen, Darmstadt, Dieburg, Frankfurt, Friedberg, Gelnhausen, Hanau, Kassel, Kirchhain, Königstein, Korbach, Lampertheim, Langen, Limburg an der Lahn, Marburg, Melsungen, Michelstadt, Rüdesheim, Rüsselsheim, Seligenstadt, Wiesbaden.

Durch den Einsatz mobiler Technik kann grundsätzlich in speziell kind- und jugendgerecht ausgestatteten Räumlichkeiten eine Videovernehmung durchgeführt werden.

Frage 5. Wie hoch schätzt die Landesregierung die Kosten, wenn zumindest alle Land- und Amtsgerichte in Hessen mit kind- und jugendgerechten Räumlichkeiten ausgestattet werden würden?

Eine seriöse Schätzung der Gesamtkosten zur Ausstattung aller Land- und Amtsgerichte in Hessen mit kind- und jugendgerechten Räumlichkeiten ist nicht möglich.

Frage 7. In Strafverfahren kommen als Zeugen schon Kinder in sehr jungen Jahren bis hin zu Jugendlichen in der Phase zum Heranwachsenden in Betracht, wobei die Anforderungen an kind- und jugend-spezifische Räumlichkeiten je nach Altersklasse verschieden sind. An welchen Gerichtsstandorten wird bei den kind- und jugendgerechten Räumlichkeiten bereits jetzt zwischen den verschiedenen Anforderungen der unterschiedlichen Altersklassen differenziert?

Frage 8. Wie hoch schätzt die Landesregierung die Kosten für eine solche Differenzierung/Bereitstellung von verschiedenen altersgerechten Räumlichkeiten an allen Amts- und Landgerichten?

Die Fragen 7. und 8. werden wegen des Sachzusammenhangs zusammen beantwortet.

Die vorhandenen kind- und jugendgerechten Räume sind in der Regel so ausgestattet, dass sie die Anforderungen verschiedener Altersklassen abdecken.

Frage 9. Sofern Kinder und Jugendliche über den Ablauf eines Strafverfahrens zuvor durch Fachkräfte altersgerecht informiert werden, kommen diese oftmals besser mit der besonderen Situation der Zeugenvernehmung zurecht. Ist an allen Gerichtsstandorten eine ausreichende personelle Kapazität an Fachpersonal vorhanden, sodass allen Kindern und Jugendlichen eine durchgängige psychosoziale Prozessbegleitung während des Verfahrens angeboten werden kann?

Frage 10. Ist an allen Gerichtsstandorten eine ausreichende personelle Kapazität an Fachpersonal vorhanden, sodass allen Kindern und Jugendlichen als Vorbereitung eine psychosoziale Prozessbegleitung vor dem jeweiligen Verfahren angeboten werden kann?

Die Fragen 9. und 10. werden wegen des Sachzusammenhangs zusammen beantwortet.

Um der schwierigen Situation der Zeugen vor Gericht gerecht zu werden, hat Hessen bereits 1987 – lange vor der zum 1. Januar 2017 in Kraft getretenen gesetzlichen Regelung zur psychosozialen Prozessbegleitung – auf diese Problemstellungen mit der Schaffung einer speziellen Einrichtung in Gerichten für Zeugen und Gerichtsbesucher reagiert. Damit war Hessen Vorreiter bei der Einrichtung von Zeugenbetreuungsstellen in der Justiz. Dieses Angebot setzt keinen Antrag voraus und steht allen Opfern und Zeugen kostenfrei zur Verfügung.

Im Jahre 1987 wurde erstmals ein Zeugenbetreuungsprojekt bei dem Landgericht in Limburg an der Lahn eingerichtet, 1993 kam die Zeugenbetreuung bei dem Landgericht Frankfurt am Main dazu, ausgestattet mit Fachberaterstellen. Darüber hinaus gibt es in Hessen bereits seit vielen Jahren ein flächendeckend ausgebautes Netz von durch den Justizhaushalt geförderten Opferberatungsstellen. Zum Portfolio der Opferhilfeeinrichtungen gehören seit Beginn an – neben der Opferberatung – auch die Zeugenbegleitung vor, während und nach einem Strafverfahren.

Für die Aufgaben der Zeugenbetreuung während eines Verfahrens nutzen die Fachberater in den hessischen Opferhilfen und der spezialisierten Zeugenbetreuung in den Landgerichten Frankfurt am Main und Limburg an der Lahn die Zeugenzimmer, die es in allen neun hessischen Landgerichtsbezirken gibt. Die Zimmer bieten eine Rückzugsmöglichkeit für das Opfer, um sich mental auf die Prozesssituation einstellen zu können. Sie dienen zudem der Verkürzung etwaiger Wartezeiten und auch dazu, etwaige Begegnungen mit dem Täter oder dessen Angehörigen auf dem Gerichtsflur zu vermeiden. Die Zeugenzimmer sind darüber hinaus kindgerecht eingerichtet, so dass dadurch auch die Betreuung der Jüngsten erleichtert wird.

Ratsuchende werden im Rahmen der Zeugenbetreuung zum Ablauf des Strafverfahrens und über ihre Rechte und Pflichten als Zeugin oder Zeuge informiert. Ängste und Befürchtungen im Zusammenhang mit dem Gerichtstermin können thematisiert und bearbeitet werden. Auch nach einem Verfahren werden Fragen zum Verfahrensausgang beantwortet. Dazu gehören auch die Information der Zeuginnen und Zeugen über die dem Opferschutz dienenden Unterstützungs-, Teilhabe- und Schutzmöglichkeiten und das Unterstützen bei der Antragstellung. Ratsuchende erhalten auch Informationen im Rahmen von Serviceleistungen, insbesondere zu organisatorische Fragen wie Anreise, finanzielle Entschädigung, Kinderbetreuung und Verlegung von Terminen.

Das Angebot einer Zeugenbetreuung haben im Jahr 2019 insgesamt 4.572 Personen (2018: 4.408 Personen) in Anspruch genommen. Bei den Ratsuchenden handelte es sich in der Mehrzahl um Zeugen (48 %) und Opferzeugen (22 %) sowie deren Begleitpersonen (18 %). Bei den ratsuchenden Personen handelte es sich überwiegend um Erwachsene (3.838 Personen, 83,9 %), gefolgt von Jugendlichen (555 Personen, 12,1 %) und Kindern (179 Personen, 3,9 %). Bei 1.378 Personen (2018: 1.590 Personen), die durch die Zeugenbetreuungsstellen unterstützt wurden, lag eine Gewaltstraftat zugrunde, bei 474 Personen (2018: 532 Personen) eine Sexualstraftat, bei 466 Personen eine Straftat gegen die persönliche Freiheit (2018: 413 Personen) und bei 520 Personen war der Anlass für eine Unterstützung ein Vermögensdelikt (2018: 517 Personen). Bei 1.539 Personen wurde das Delikt nicht erfasst oder war unbekannt (2018: 1.355 Personen).

Angesichts dessen wird in Hessen von der Beordnung einer psychosozialen Prozessbegleitung vergleichsweise selten Gebrauch gemacht. Im Jahr 2020 erfolgten lediglich fünf Beordnungen von psychosozialen Prozessbegleiterinnen und Prozessbegleitern (2019: vier Beordnungen, 2018 und 2017 jeweils fünf Beordnungen).

Wiesbaden, 5. Mai 2020

Eva Kühne-Hörmann